

An den Landrat

Glarus, 14. September 2021

Interpellation SP-Fraktion «Monitoring häusliche Gewalt, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt an LBG-Personen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die SP-Fraktion reichte mit Eingabe vom 21. Juni 2021 eine Interpellation zum Thema «Monitoring häusliche Gewalt, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt an LBG-Personen» ein (s. Beilage).

2. Einleitende Bemerkungen

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210; Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft getreten. Die Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Sie will zudem einen Beitrag zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau leisten und die Gleichstellung von Frau und Mann fördern. Im Zentrum stehen dabei die Rechte, der Schutz und die Unterstützung der Opfer. Sie ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich der Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (Integrated Policies).

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnitts- und Verbundaufgabe, welche in unterschiedlichen Politikfeldern, auf unterschiedlichen föderalen Ebenen und unter Einbezug der Zivilgesellschaft erfolgen muss. Angesichts der Vielzahl der Akteure kommt der Sicherstellung einer umfassenden und koordinierten Politik im Sinne von Artikel 7 der Konvention eine wesentliche Rolle zu. In Anlehnung an Artikel 10 der Konvention sind die Kantone verpflichtet, eine kantonale Koordinationsstelle (Fachstelle Häusliche Gewalt) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu schaffen und zu bezeichnen. Diese soll zur wirkungsvollen und abgestimmten Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen und zur erfolgreichen innerkantonalen, regionalen und interkantonalen Zusammenarbeit mit ausreichend Ressourcen ausgestattet sein. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der Abteilung Soziale Dienste, der Opferberatung, der Opferhilfestelle und der Kantonspolizei, nahm sich im Frühjahr 2021 des gemeinsamen Auftrags der Departemente Sicherheit und Justiz (DSJ) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) an, mittels einer Auslegeordnung die Grundlagen für eine kantonale Fachstelle Häusliche Gewalt im Kanton Glarus zu schaffen.

und insbesondere deren Aufgaben zu definieren. Dabei zeigte sich, dass die bereits bestehenden Angebote für Opfer von häuslicher Gewalt in wichtigen Teilen den Forderungen der Istanbul-Konvention entsprechen. Nichtsdestotrotz besteht Ausbau- bzw. Entwicklungsbedarf, namentlich in Bezug auf die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, die Präventions-, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit sowie die Koordination der verschiedenen in diesem Bereich tätigen Akteure. Die Arbeiten befinden sich in der Schlussphase, und die Fachstelle Häusliche Gewalt soll ihren Betrieb anfangs 2022 aufnehmen können. Eine Kerngruppe, bestehend aus Vertreterinnen der Opferhilfestelle und der Opferberatung, soll während der einjährigen Pilotphase beauftragt werden, die Fachstelle Häusliche Gewalt zu führen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren zu konkretisieren und erste Erfahrungen im laufenden Betrieb zu sammeln. Mit einer Berichterstattung an den Regierungsrat nach Ablauf der Pilotphase wären die weiteren Massnahmen, insbesondere allenfalls notwendige personelle Ressourcen, zu beantragen.

3. Beantwortung

Zu Frage 1.1. – Die Verhütung von (erneuter) Gewalt ist eine Herausforderung, welche im Kanton Glarus von mehreren Departementen und Fachstellen mit unterschiedlicher Ausrichtung bewältigt wird.

Beratung für gewaltausübende Personen: Seit 2005 besteht bei der Abteilung Soziale Dienste ein Beratungsangebot für gewaltausübende Personen. Diese Aufgabe zur Prävention von häuslicher Gewalt erfüllt die Bewährungshilfe des Kantons Glarus. Gewaltausübende Personen können sich für Beratungsgespräche melden. Gerichte oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können Weisungen für die Inanspruchnahme von Gewaltberatung erlassen. Der zuständige Sozialarbeiter ist ausgebildeter Gewaltberater und -pädagoge, hat sich auf Jungen- und Männerarbeit spezialisiert und zusätzliche Weiterbildungen im Zusammenhang mit Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität absolviert. Die Strafverfolgungsbehörden weisen gewaltausübende Menschen auf dieses Angebot hin.

Lernprogramm für gewaltausübende Personen: Nach Artikel 55a Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit einer Verfahrenssistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Derzeit wird ein solches Lernprogramm aus dem Kanton Luzern getestet. Sollte sich dieses bewähren, könnte es nach Rücksprache mit der Staats- und Jugendanwaltschaft zukünftig im Kanton Glarus zum Einsatz kommen.

Kantonales Bedrohungsmanagement: In Bezug auf die Verhütung von (erneuter) Gewalt stellt das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) der Kantonspolizei Glarus ein zentrales Instrument dar. Das Risiko einer Eskalation von massiver Gewalt soll möglichst früh erkannt, eingeschätzt und schliesslich entschärft werden. Die Mitarbeitenden des KBM recherchieren in Gewaltdelikten oder entsprechenden Verdachtslagen, um die Eskalationsgefahr beurteilen und allfällige dringliche sowie längerfristige Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, der Opferberatung oder der KESB festlegen zu können.

Jugendkontaktpolizei: Die Jugendkontaktpolizei ist seit April 2015 operativ tätig und als fester Bestandteil der Polizeiarbeit im Jugendbereich etabliert. Mit Vorträgen an Schulen und in interessierten Organisationen, durch die Teilnahme an Elternabenden sowie mit ihrer Präsenz im Aussendienst (Brennpunktbewirtschaftung) ist die Jugendkontaktpolizei vornehmlich präventiv, im Bedarfsfall aber auch repressiv tätig. Sie will mit fairem, aber konsequentem Auftreten ein Vertrauensverhältnis zu Jugendlichen aufbauen und ist erste Anlaufstelle für Schulen in strafrechtlichen Belangen und damit zusammenhängenden Fragen. Nebst den Schulen (Lehrpersonen, Schulleitung und Schulsozialarbeitende) selber gelangen auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit Anfragen bezüglich fragwürdiger Vorkommnisse an Schulen an sie. Thematisch stehen dabei Mobbing, Cybermobbing, Sexting und Betäubungsmitteldelikte im Vordergrund. Die Jugendkontaktpolizei gibt hier strafrechtliche Einschätzungen

ab, macht Umfeldabklärungen und Präventionsansprachen, ergreift repressive Massnahmen und bezieht weitere Stellen mit ein. Im Schnitt bearbeitet sie eine bis zwei solcher Anfragen pro Woche und hält pro Jahr rund 50 Vorträge an Glarner Schulen (wegen Corona-Einschränkungen nicht im 2020). Dabei geht es darum, den Schülerinnen und Schülern den rechtlichen Rahmen ihres Handelns und allfällige Konsequenzen bei Verfehlungen aufzuzeigen sowie korrektes Verhalten und Eigenschutz zu fördern. Hauptthemen sind Social Media, Mobbing und Ausgang. Nebst dem Präventionsunterricht wird in der Regel auch ein Elternabend zum gleichen Thema durchgeführt. Ein weiteres wichtiges Element ist die «Jupo GL App». Diese Applikation für Mobiltelefone ist ein Instrument für die Kommunikation zwischen der Polizei und Jugendlichen. Die Jugendkontaktpolizei bewirtschaftet im Durchschnitt wöchentlich ein bis zwei Chats zu Mobbing, Fragen zum Strassenverkehr, persönlichen Anliegen, familiären Problemen, Sexting usw., was auch schon zu Interventionen geführt hat.

Ausstellung «Willkommen zu Hause»: In Bezug auf die Prävention sind auch Aktionen wie die Ausstellung «Willkommen zu Hause» zu erwähnen. Es handelt sich dabei um eine Wanderausstellung, die vom 6. bis 16. September 2021 im Gemeindehaus Ennenda besucht werden konnte. Die Ausstellung thematisiert Gewalt in der Familie und Partnerschaft und beleuchtet unterschiedliche Facetten des Themas wie die Mitbetroffenheit von Kindern, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen oder Zwangsehen. Die Ausstellung führt sensibel in das Thema ein und ermöglicht einen Einblick in die Lebensrealität Betroffener. Sie macht Mut zum Hinsehen und zeigt Wege aus der Gewalt auf, indem sie über das Hilfsangebot im Kanton Glarus und geltende Gesetze informiert. Mit der Schaffung der Fachstelle Häusliche Gewalt soll die Prävention besser koordiniert werden. Die Akteure wirken in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bereits heute professionell, doch fehlt es an einem abgestimmten Vorgehen und an Ressourcen, präventive Massnahmen auf Dauer zu planen, durchzuführen und zu koordinieren.

Zu Frage 1.2. – Gestützt auf Artikel 16 ff. Polizeigesetz (PolG) darf die Kantonspolizei eine Person zum Schutz von anderen Personen vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen oder ihr den Zutritt verbieten. Innert fünf Tagen hat eine Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht stattzufinden, welches bis zum Ablauf der Frist über die Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahme entscheidet, die Wegweisung aber auch höchstens um zehn Tage verlängern kann (Art. 16a Abs. 1 PolG). Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen, verlängern sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot bis zur zivilrichterlichen Entscheidung, längstens jedoch um zehn Tage (Art. 16b Abs. 1).

Reicht eine polizeiliche Wegweisung nicht aus, um den Schutz Betroffener zu gewährleisten, sind diese an einem anderen Ort unterzubringen. Je nachdem kann die Finanzierung eines Aufenthalts in einem Frauenhaus beantragt werden. Die Aufnahme in einem Frauenhaus setzt ein Schutzbedürfnis hinsichtlich der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität voraus. Das heisst, dass durch eine ambulante Beratung kein genügender Schutz gewährleistet werden kann oder die Unterbringung in eine andere Institution nicht möglich ist.

Polizei und Staatsanwaltschaft informieren das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über dessen Rechte und Pflichten im Strafverfahren und leiten Name und Adresse an die Opferberatungsstelle weiter, sofern es dem zustimmt. Die Opferberatungsstelle nimmt sodann aktiv Kontakt zu den Betroffenen auf, unterstützt diese beratend und wo nötig mit Soforthilfe im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Zudem unterstützt die Opferberatungsstelle Betroffene bei der Einreichung von Gesuchen um längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung sowie bei der Erwirkung eines Kontakt- und Rayonverbots vor Gericht.

Gerade bei Opfern mit Migrationshintergrund ist festzustellen, dass die bestehenden kantonalen Angebote nicht niederschwellig genug sind. Solche Personen bringen aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen mit Polizei und Behörden in ihrem Heimatland ein gewisses Misstrauen gegenüber staatlichen Akteuren mit, und damit auch gegenüber den Anlaufstellen in der Schweiz. Aus Zweifel an der vertraulichen Behandlung von Auskünften sowie Informationen und aus Angst vor möglichen drohenden rechtlichen Konsequenzen, zum Beispiel beim Wegfall der Anspruchsgrundlagen für einen Aufenthalt in der Schweiz, wird das bestehende Leistungsangebot nur zurückhaltend in Anspruch genommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen der Fachstelle Integration, der Fachstelle Asyl, der Koordinationsstelle Gesundheit, des Vereins FRAMI und Träffpunkt sowie der Abteilung Soziale Dienste, prüft die Schaffung eines niederschweligen Beratungsangebots an einem einfach zugänglichen Ort zu sozialen, gesundheitlichen und administrativen Fragestellungen.

Zu Frage 1.3. – Die Kantonspolizei Glarus rückt jährlich rund 50 Mal zu einer Intervention bezüglich häuslicher Gewalt aus (Durchschnitt der Jahre 2015–2020). Bei rund zwei Dritteln der Interventionen werden Straftaten verzeichnet; in gut 15 Fällen pro Jahr nimmt das KBM eine Einschätzung mit allfälligen Entschärfungsmassnahmen vor, die es mit der Staatsanwaltschaft koordiniert.

Die Jugendkontaktpolizei behandelt Fälle, in welchen Jugendliche als Täter oder Opfer involviert sind. Straftaten Jugendlicher sollen reduziert und begangene Straftaten geahndet werden. Zum Aufgabengebiet der Jugendkontaktpolizei zählt die Brennpunktbewirtschaftung. Zu relevanten Zeiten und Anlässen (Freitag- und Samstagabend, mittwoch- und samstagnachmittags usw.) werden durch die Jugendkontaktpolizei Örtlichkeiten im Kanton Glarus kontrolliert, an welchen sich Jugendliche bevorzugt aufhalten. Dabei wird primär präventiv gearbeitet und wo nötig repressiv interveniert. Dadurch kommt es zu weniger Lärmbelästigungen, Littering und unflätigem Verhalten. Der erhöhte Ressourceneinsatz der Polizei zeigt allseits die gewünschte Wirkung.

Die Strafverfolgung nimmt für die Kantonspolizei – neben Sofortmassnahmen wie Wegweisungen – einen hohen Stellenwert ein. Dies zeigt sich darin, dass begangene Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt sowie unter Jugendlichen bei vorhandenen Strafanträgen bzw. bei Officialdelikten konsequent zuhanden der Staatsanwaltschaft rapportiert werden.

Zu Frage 2. – Im Bereich der häuslichen Gewalt sowie der Jugendgewalt gibt es im Kanton Glarus zahlreiche Akteure, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren. Nebst den Strafverfolgungsbehörden und der Opferberatung sowie der Opferhilfe sind dies beispielsweise die Zivilgerichte, welche Schutzmassnahmen in Form von Kontakt- und Rayonverboten aussprechen können, sowie die Schulsozialarbeit, welche themenspezifische Workshops in den Schulen organisiert. Wie auch die Istanbul-Konvention betont, ist die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt eine Verbundaufgabe. Nicht zuletzt der Kleinräumigkeit des Kantons Glarus ist es zu verdanken, dass zwischen den verschiedenen Akteuren eine enge und gute Zusammenarbeit besteht.

Die Jugendkontaktpolizei tauscht sich anlässlich eines runden Tisches regelmässig mit weiteren Akteuren aus (offene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendanwaltschaft, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.). An diesen Treffen werden konkrete Fälle besprochen, Problemfelder analysiert und Interventionen geplant. Der Austausch hat sich über die Jahre bewährt.

Dennoch wurde in einer Analyse der präventiven und repressiven Gewaltbekämpfung sowie der betreuenden und beratenden Akteure festgestellt, dass die teilweise autonom getroffenen Massnahmen und Aktionen im Bereich der Anliegen der Istanbul-Konvention einen weiteren Bedarf an strukturiertem Austausch von Informationen im Rahmen definierter Abläufe

generieren. Diese Koordination soll auch dazu dienen, vorhandene Kräfte zu bündeln und bestehende Ressourcen optimal im Sinne der Istanbul-Konvention zu nutzen.

Im Rahmen der geplanten Koordinationstreffen, welche durch die neu zu schaffende Fachstelle Häusliche Gewalt regelmässig einberufen werden sollen, soll die Zusammenarbeit weiter gestärkt werden, ein regelmässiger Austausch sichergestellt, Schnittstellen definiert sowie Abläufe verbessert und weiterentwickelt werden.

Zu Frage 3. – Die Akteure führen Statistiken im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Tätigkeitsbericht des Kantons Glarus). Zudem sind die Kantone gestützt auf die Istanbul-Konvention gehalten, für den Staatenbericht an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) entsprechende Daten zu erfassen. Seit dem 18. Juni 2021 liegt der erste Staatenbericht vor.

Der Tätigkeitsbericht 2020 zeigt, dass die Opferberatungsstelle in Sachen häusliche Gewalt stark beansprucht wurde. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Zahlen um über 40 Prozent. Von 231 Fällen betrafen 50 häusliche Gewalt. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres gingen 23 Fälle ein (Vorjahr gleicher Zeitraum: 11). Dabei sind Fälle von sexueller Belästigung, sexueller Nötigung, Vergewaltigungen oder sexuelle Handlungen mit Kindern, die sich nicht im häuslichen Umfeld abgespielt haben, nicht eingerechnet. Die Opfer von häuslicher Gewalt sind überwiegend Frauen und Kinder. Übergriffe auf LBG+-Personen sind statistisch nicht erfasst. Es gibt im Kanton auch keine spezifischen Angebote für LBG+-Personen. Jedoch ist die Opferberatungsstelle für diese Thematik sensibilisiert und/oder kann bei Bedarf an die Fachstellen in anderen Kantonen verweisen. In grösseren Kantonen gibt es Organisationen, die sich auf diese Themen spezialisiert haben.

Im Bereich der Strafverfolgung werden Delikte im Kontext von häuslicher Gewalt und Jugendgewalt gemäss den Standards der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst und nur Straftaten gezählt, die bei der Polizei gemeldet und an die Staats- bzw. Jugendanwaltschaft rapportiert werden. Schweizweit stellt die PKS für das Jahr 2020 keine signifikante Erhöhung bei Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich fest. Im Kanton Glarus folgen die Zahlen einem langjährigen, in der Tendenz abnehmenden Trend. Im Bereich der Jugendgewalt registriert die Jugendkontaktpolizei eine Verschiebung hin zum Cybermobbing (strafrechtlich relevant als Drohung, Nötigung, Erpressung, Beschimpfung usw.). Das KBM erfasst sämtliche polizeilichen Interventionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (vgl. vorstehende Antwort zu Frage 1.3).

Zu Frage 4. – Während die Opferberatungsstelle einen starken Anstieg der Fallzahlen bei den Opfern von häuslicher Gewalt verzeichnete, blieben die entsprechenden Einsatzzahlen der Polizei stabil (1 Einsatz pro Woche). Die Diskrepanz erklärt sich damit, dass Betroffene aus dem Migrationsbereich Vorfälle oft nicht zur Anzeige bringen, weil sie Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus befürchten. Bisweilen fehlt solchen Betroffenen durch herkunftsbedingte negative Erfahrungen in ihrem Heimatland auch das Vertrauen zu polizeilichen Behörden. Darüber hinaus wurden die Themen Opferschutz und häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie schweizweit in den Medien stark thematisiert. Dadurch konnten mutmasslich auch Personen erreicht werden, die bereits jahrelang häuslicher Gewalt ausgesetzt waren. Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit bleiben auch weiterhin wichtig, um die Opfer zu motivieren, sich fachliche Unterstützung bei einer Beratungsstelle zu holen. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sind der wichtigste Weg, die Dunkelziffer zu reduzieren.

Zu Frage 5. – Die neu zu schaffende Fachstelle Häusliche Gewalt soll diese Aufgabe übernehmen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton weiter vorantreiben, wobei es sich bei der Umsetzung der Massnahmen um eine Verbundaufgabe handelt. In Bezug auf

die erweiterte Anti-Rassismus-Strafnorm stehen die Staats- und Jugendanwaltschaft sowie die Kantonspolizei als Strafverfolgungsbehörden im Kanton Glarus in der Pflicht, bei Verdachtslagen nach der erweiterten Anti-Rassismus-Strafnorm in Artikel 261^{bis} StGB konsequent zu handeln. Hierbei wird zwischen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Koordination in Bezug auf die Anwendung dieser Strafnorm durchgeführt. Spezielle Umsetzungsmassnahmen haben sich mit der Revision von Artikel 261^{bis} StGB (Ergänzung betr. sexueller Orientierung) über die bestehenden, funktionierenden Strukturen hinaus (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Opferberatung) mangels Evidenz im Kanton Glarus nicht aufgedrängt.

Zu Frage 6. – Die Arbeit der Abteilung Soziale Dienste, darunter auch jene der Opferberatung, werden im Public Newsroom des Kantons in loser Folge vorgestellt. Die Berichte wurden in den Glarner Printmedien («Fridolin», «Glarner Woche», «Glarner Nachrichten») veröffentlicht. Ein wichtiger Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung leistete die Ausstellung «Willkommen zu Hause». Diese stand auch Schulklassen offen, die im Rahmen einer Führung durch die Ausstellung für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert und über Beratungsmöglichkeiten im Kanton Glarus informiert wurden. Durch die neu zu schaffende Fachstelle Häusliche Gewalt soll das Augenmerk bei Sensibilisierungskampagnen sowie bei der Prävention auf mehr Kontinuität und ein abgestimmtes Vorgehen gelegt werden, dies mit dem Ziel des konzertierten Einsatzes von vorhandenen Ressourcen und der Nutzung von Synergien.

Zu Frage 7. – Die Auslegeordnung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Glarus zeigt, dass der Kanton Glarus deren Forderungen in weiten Teilen bereits heute gerecht wird. Es fehlt jedoch an Koordination und Kontinuität. Dem soll sich die neu zu schaffende Fachstelle Häusliche Gewalt annehmen. Sie wird ein entscheidendes Element für die systematische Umsetzung der Istanbul-Konvention bilden.

Um die zunehmende Nachfrage nach Opferberatung bewältigen zu können, sind zusätzliche personelle Ressourcen nötig. Ein entsprechendes Stellenbegehren im Umfang von 80 Stellenprozent, befristet auf zwei Jahre, wurde gestellt und wird dem Landrat mit dem Budget 2022 unterbreitet. Die Pilotphase wird zeigen, welche Ressourcen für den Betrieb der Fachstelle Häusliche Gewalt zusätzlich benötigt werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, welches Leid häusliche Gewalt und Diskriminierung verursachen. Er will deshalb alles daransetzen, den Anliegen der Istanbul-Konvention nachzukommen, angepasst auf die Verhältnisse im Kanton Glarus.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation